

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 8. Änderung (Kirchstraße)
Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5, Teilplan C (Kirchstraße), gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch die Planung beeinträchtigt werden. Auf Grund dieser Voraussetzungen wird der Bauleitplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt, sog. "Bebauungsplan der Innenentwicklung". Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), öffentlich ausgelegt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dargestellten Kartenausschnitt und umfasst das Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 32, Flurstück 20.

Für das Gebiet werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den zu ändernden Bereich "Allgemeines Wohngebiet" (WA) mit überbaubaren Grundstücksflächen fest. Die Grundstückseigentümer planen die überbaubare Grundstücksfläche nach Westen zu erweitern und somit einen höheren Ausnutzungsgrad des Grundstückes zu erreichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Entbehrlichkeit der Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Pflicht eventuell betroffene Umweltbelange abwägend zu berücksichtigen.

Zum Schutz heimischer Fledermäuse sowie sonstiger planungsrelevanter Arten wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Herbst 2016 eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP-Stufe 1) durchgeführt. Bei einer Begehung des Plangebietes wurden keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen festgestellt.

Der Planentwurf einschließlich textlichen Festsetzungen, Begründung sowie einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017

im Rathaus Eitorf, Markt 1, Bauamt, Zimmer 204, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis mittwochs donnerstags

freitags

8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen aus:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:
 Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn: Fachbeitrag Artenschutz, Stufe I, zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, Grundstück Kirchstraße

Während der Offenlegung kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der oben angegebenen Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift abgeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist prüft der o.g. Ausschuss die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan (§ 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Eitorf, 02.01.2017 Dr. Rüdiger Storch Bürgermeister

